

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Ausgabe: Kiel, den 12. April 1947

1947

S i n n h a l t : I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Ernennung eines Bischofsvikars (S. 25). — Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1947 (S. 25). — Ausführungsanweisung zu der Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1947 (S. 25). — Fürbitte für den Frieden (S. 26). — Erntebittgottesdienst (S. 26). — Frauensonntag (S. 26). — Wählerlisten (S. 26). — Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung (S. 27). — Kirchensteuer 1947 (S. 27). — Lieferung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes (S. 27). — Ergänzung der Bücherei des Landeskirchenamts (S. 27). — Lager und Freizeiten des landeskirchlichen Jugendwerkes (S. 28). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 28). — Empfehlenswerte Schriften (S. 28).

III. Personalien (S. 28).

BEKANTTMACHUNGEN

Ernennung eines Bischofsvikars.

Flensburg, den 4. April 1947.

Die Kirchenleitung hat am 21. März 1947 in Ausführung des Kirchengesetzes zur Umbildung der Kirchenleitung vom 5. September 1946 den Pastor Reinhard Wester in Westerland zum Bischofsvikar mit der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“ ernannt und ihn gleichzeitig auf Grund der Ermächtigung der Vorläufigen Gesamtsynode vom 12. November 1946 mit den Aufgaben eines Landespropstes für den Sprengel Schleswig betraut. Über die Amtseinführung und Übernahme der Dienstgeschäfte wird weitere Bekanntmachung ergehen.

Die Kirchenleitung erhofft von der Ernennung und Beauftragung des Herrn Oberkirchenrats Wester eine wesentliche Verstärkung und Intensivierung ihrer Tätigkeit zum Wohl der Landeskirche und erbittet für ihn den Gnadenbeistand des heiligen Geistes. Sie bittet die Amtsträger und Gemeinden im Dienstbereich des Herrn Oberkirchenrats Wester, ihn in der Ausrichtung seines hohen Amtes in Ehrerbietung und Treue beizustehen.

Die Kirchenleitung
Bischof H a l f m a n n.

J.-Nr. 4562 (Dez. I)

Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1947.

Zur Aufbringung der Mittel für die Zahlung von Ruhegehaltsbezügen, Witwen- und Waisengeld an Geistliche und Kirchenbeamte im Ruhestand sowie ihre Hinterbliebenen, soweit sie im Zusammenhang mit den Kriegereignissen aus den Ostgebieten in den Bereich der Landeskirche Schleswig-Holsteins gekommen sind, ihre Versorgungsbezüge aber noch nicht erhalten können, ferner zur Zahlung sonstiger Versorgungsbezüge, die aus Mitteln des Haushaltsplans der Landeskirche nicht bestritten werden können, wird von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindevorständen und Gesamtverbänden nach Maßgabe des haushaltsmäßigen Überschusses oder Kirchensteuermehraufkommens im Rechnungsjahr 1945 eine Ausgleichsabgabe für das Rechnungsjahr 1947 erhoben, und zwar

in der halben Höhe, wie sie für das Rechnungsjahr 1946 veranlagt worden ist.

Das Landeskirchenamt erläßt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Anordnung und entscheidet über die Verwendung der Ausgleichsabgabe im Rahmen dieser Anordnung.

Kiel, den 21. März 1947.

Die Kirchenleitung
H a l f m a n n.

Ausführungsanweisung zu der Anordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1947.

Kiel, den 28. März 1947.

Wenn auch die Erhebung einer Ausgleichsabgabe als vorübergehende Maßnahme gedacht war, kann jedenfalls für das Rechnungsjahr 1947 noch nicht von ihr abgesehen werden, weil der durch die Ausgleichsabgabe zu deckende Bedarf noch nicht in anderer Weise aufgebracht werden kann. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer neuen Berechnung der auf die Kirchengemeinden und Verbände sowie auf die Propsteien entfallenden Beträge abgesehen. Es ist vielmehr die Hälfte des Betrages zu entrichten, der für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1946 veranlagt worden ist. Zur Klarstellung wird hervorgehoben, daß die zunächst nur für ½ Jahr berechnete vorläufige Ausgleichsabgabe im Rechnungsjahr 1946 in dieser Höhe als endgültige anzusehen ist und daß die für das Rechnungsjahr 1947 angeordnete Ausgleichsabgabe für das ganze Rechnungsjahr endgültig ist.

Die Propsteien haben daher die Hälfte der Beträge, die für das Vorjahr veranlagt waren, an die Landeskirche abzuführen. Um Härten auszugleichen, sind die Synodalausschüsse wie im Vorjahr berechtigt, innerhalb ihrer Propstei einen Ausgleich in der Weise herbeizuführen, daß Kirchengemeinden teilweise oder ganz entlastet und andere Kirchengemeinden in entsprechendem Maße oder überhaupt erst herangezogen werden. Den Synodalausschüssen wird empfohlen, rechtzeitig zu prüfen, ob eine solche anderweitige Festsetzung, die von der für das Jahr 1946 getroffenen Festsetzung abweichen kann,

innerhalb ihrer Propstei geboten erscheint. Das Landeskirchenamt wird den Synodalausschüssen die Höhe des von der Propstei abzuführenden Ausgleichsbetrages sowie gleichzeitig die Höhe des zunächst auf jede Kirchengemeinde entfallenden Betrages im Laufe der nächsten Wochen aufgeben. Die Kirchengemeinden wollen die Ausgleichsabgabe unter Angabe der Zweckbestimmung nach näherer Weisung des Synodalausschusses bis zum 10. August 1947 auf das Konto der Propsteikasse, die Synodalausschüsse die eingegangenen Beträge propsteiweise geschlossen unter Angabe der Zweckbestimmung bis zum 1. September 1947 der Landeskirchenkasse überweisen (Konto 1065 bei der Landesbank oder Postsparkonto Hamburg 139 063). Gleichzeitig mit dieser Überweisung wollen die Synodalausschüsse dem Landeskirchenamt berichten, wie der überwiesene Betrag sich auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Z ü h r l e.

J.-Nr. 3382 (Dez. III)

Fürbitte für den Frieden.

Fleussburg, den 24. März 1947.

Nachdem nun bald zwei Jahre seit Beendigung des Krieges vergangen sind, haben endlich die Verhandlungen über den Frieden mit Deutschland begonnen. Das Friedenswert, das dabei herauskommen wird, wird wie kein früheres das Schicksal des deutschen Volkes bestimmen. In dieser Entscheidungszeit muß die Kirche Christi ihr Amt der Fürbitte mit besonderem Ernst und Eifer wahrnehmen. Die Pastoren werden ersucht, die Gemeinden immer wieder zur Fürbitte für den Frieden aufzurufen. In den Gottesdiensten dieses Jahres muß das „Verleih uns Frieden“ (Nr. 298) in ständigen Gebrauch genommen werden. Im sonntäglichen Kirchengebet ist regelmäßig das Gebet um Frieden aufzunehmen, wofür nachstehend einige Formulare dargeboten werden:

1. Zur Einschaltung in die Ektenie des Chrysostomus:

Für unser Volk und Vaterland und alle, die in den derzeitigen Friedensverhandlungen über sein künftiges Geschick entscheiden, für alle, die für seine Regierung verantwortlich sind, für die Heilung seiner Schäden, für die Wohlfahrt seiner Stände, für das Gedeihen der Arbeit, daß wir unter Gottes Schutz unser Leben führen mögen in Gottesfurcht und Ehrbarkeit — laßet uns den Herrn anrufen: Herr, erbarme dich.

2. Du heiliger und allmächtiger Gott, der du waltest über allem Erdengeschehen, wir bitten dich mit unserm Gebet und Flehen: Erbarme dich der zerrissenen Völkervelt in unsern Tagen. Versage du, o Herr, den Friedensberatungen der Völker deinen Segen nicht. Schenke Recht und Gerechtigkeit, gib den Geist der Weisheit und der Liebe; verleihe unserm Volk und der ganzen Welt das edle Gut eines rechten Friedens.

3. Wir stehen unter fremder Herrschaft; nimm, wenn es dein gnädiger Wille ist, die Härte ihres Drucks von uns durch einen Frieden wahrer Gerechtigkeit. Laß die Friedensverhandlungen dieses Jahres einen solchen Ausgang nehmen, daß unser Volk leben könne und genesen möge von seiner Plage, die es nicht ohne seine Schuld leiden muß. Du wollest, das bitten wir dich, ihm Raum zur Buße geben; du wollest es zurückführen auf den Weg deiner Gebote. Alle redliche Arbeit in Stadt und Land wollest du schützen und segnen. Wehre dem Hunger; schenke uns die Früchte der Erde und alles, was sonst zur Nahrung und

Notdurft gehört. Gib den Heimatlosen neue Heimat und wende das Elend, wo immer es ist.

4. Herr, unser Volk lebt unter dem Druck der Furcht. Erlöse uns davon in deiner Gnade und heile unser Gewissen. Wir schauen voll Sorge auf die Verhandlungen der Staatsmänner, die der Welt endlich den Frieden zurückgeben sollen. Lenke du die Beratungen, daß ein wirklicher Friede entstehe, unter dem die Völker von ihren Wunden genesen und auch unser deutsches Volk wieder leben kann.

5. Herr, in deinem Reiche hat man das Recht lieb. Laß, nachdem so viel Unrecht in der Welt auch durch unsere Schuld geschehen ist, dein Recht siegen über die Menschheit, und laß den Frieden, über den jetzt die Völker verhandeln, einen Frieden der innern und äußern Gerechtigkeit werden.

Die Kirchenleitung
Bischof H a l s m a n n.

J.-Nr. 4135 (ERL.)

Erntebittgottesdienst.

Fleussburg, den 24. März 1947.

Die Kirchenleitung hat beschlossen, daß die Gottesdienste des ersten Sonntags im Mai alljährlich als Erntebitt- oder Saatgottesdienste begangen werden sollen. Die in einigen Teilen der Landeskirche herkömmliche Hagelseier bleibt davon unberührt; vielmehr soll das Anliegen der Hagelseier jetzt auf die ganze Landeskirche übernommen werden, da die gegenwärtige Notzeit den eindringlichsten Unterricht über die Notwendigkeit der 4. Bitte gibt.

Ausnahmsweise soll in diesem Jahr der zweite Maifonntag, Rogate 11. Mai, als Erntebitttag begangen werden, um nicht etwa schon vorhandene Pläne zur Feier des Kantatesonntags (4. Mai) zu stören.

Die Kirchenleitung
H a l s m a n n.

J.-Nr. 4136 (ERL.)

Frauen Sonntag .

Kiel, den 2. April 1947.

Die Kirchenleitung hat beschlossen, für den Bereich unserer Landeskirche einen Frauen Sonntag einzuführen. Er wird auf den vierten Sonntag nach Trinitatis gelegt.

Näheres über Thema, inhaltliche Gestaltung und technische Vorbereitung wird den Gemeinden rechtzeitig von der Leitung der Frauenhilfe mitgeteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
Schröder.

J.-Nr. 4394 (Dez. V)

Wählerlisten.

Kiel, den 24. März 1947.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 7. März 1947 Absatz 5 über Kirchenwahlen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 17) hat die Kirchenleitung angeordnet, daß die Wählerlisten, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste zu ermöglichen, in allen Kirchengemeinden jährlich auszulegen sind. Die Termine für die Auslegung werden in jedem Jahr bekanntgegeben werden.

Auf Anordnung der Kirchenleitung sind die Wählerlisten in diesem Jahr in der Zeit von Pfingstsonntag, den 25. Mai, bis zum Sonntag, den 8. Juni, erneut auszulegen. Für die

Aufforderung zur Eintragung in die Wählerliste, für ihre Auslegung und für das weitere Anmeldeverfahren gelten entsprechend die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35). Die Abkündigungen sind in den Hauptgottesdiensten in der Zeit vom 25. Mai bis 8. Juni zu bewirken; dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch die Wahlberechtigung bei der Pfarrwahl die durch die Anmeldung bewirkte Eintragung in die Wählerliste zur Voraussetzung hat (§ 7 der Notverordnung über die Besetzung von Pfarrstellen vom 30. Januar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 11).

Es wird sich empfehlen, nach Ablauf der neuen Anmeldefrist auf Grund der Wählerliste, die von den Anmeldeenden handschriftlich ausgefüllt worden ist, eine Wählerliste in Kartei- oder Listenform (§ 3 der Verordnung vom 26. September 1946 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 35) anzufertigen und in dieser Liste für spätere Nachtragungen genügend Raum zu lassen. Die von den Gemeindegliedern handschriftlich ausgefüllten Wählerlisten sind auch in diesem Fall als Beleg aufzubewahren. Wenn weitere Vordrucke für Wählerlisten benötigt werden, können sie propsteiweise beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 3984 (Dez. I)

Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung.

Riel, den 1. April 1947.

In der durch Bekanntmachung vom 26. Februar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 18) wiedergegebenen Aufstellung der Kirchengemeinden mit Kirchenvertretung ist die Kirchengemeinde Karby (Propstei Hütten) zu streichen und die Kirchengemeinde Kl. Solt (Propstei Nordangeln) hinzuzusetzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 4360

Kirchensteuer 1947.

Riel, den 28. März 1947.

Da das neue Kirchensteuerjahr bevorsteht, die für dieses geltenden Kirchensteuerrichtlinien aber noch nicht bekanntgegeben werden können, weisen wir die Kirchenvorstände auf folgendes hin:

Die Landesregierung wird voraussichtlich einen Gesetzentwurf über die Einführung des Lohnabzugsverfahrens für die Hebung der Kirchensteuern in Schleswig-Holstein dem im April zu wählenden Landtag zur Entscheidung vorlegen. Für den Fall, daß der Landtag die Einführung des Lohnabzugsverfahrens ablehnen, also das bisherige Kirchensteuerverfahren grundsätzlich beibehalten werden sollte, erstreben wir schon aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch für 1947 eine allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse. Zur Zeit werden die Erfordernisse für eine solche allgemeine Genehmigung und dabei insbesondere die Frage geprüft, welche zusätzlichen Voraussetzungen für die allgemeine Genehmigung zu denen des Jahres 1946 in denjenigen Kirchengemeinden hinzutreten müssen, in denen die Einkommensteuer 1946 oder 1947 als Maßstab für die Kirchensteuer zugrunde gelegt wird. In Erwägung gezogen werden hierfür: ein bestimmter Hundertsatz, der nicht überschritten werden darf, Abschläge für Steuerpflichtige der

Steuergruppe III nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 19. November 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 50) und ein nach einem Hundertsatz des Nettoeinkommens bemessener Höchstbetrag der Kirchensteuer.

Zwecks Papierbeschaffung für Lohnsteuerüberweisungsblätter (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1946 S. 54), die nunmehr für die Kirchengemeinden von erhöhter Bedeutung werden können, haben diejenigen Kirchengemeinden, die auf die Einführung der Lohnsteuerüberweisungsblätter angewiesen sind, sich binnen einer Woche nach Erscheinen dieses Gesetzblasses an das Landeskirchenamt zu wenden. Wir werden alsdann versuchen, jedenfalls für diesen Teil der Kirchengemeinden Papier bereitzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 4016 (Dez. III)

Lieferung des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Riel, den 19. März 1947.

Seit dem 1. Januar 1947 erfolgt die Zustellung des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins durch den Postzeitungsdienst.

Sämtliche Beanstandungen über unregelmäßige Belieferung sind ab sofort nicht mehr an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, sondern nur an die für den Empfänger zuständige Postzeitungsstelle zu richten. Bei ergebnislosem Einspruch ist unter Mitteilung der Antwort der Postzeitungsstelle die Nachlieferung bei dem Büro des Landeskirchenamts zu beantragen.

Da der Postzeitungsdienst mit der französischen sowie mit der russischen Besatzungszone Deutschlands noch nicht wieder aufgenommen worden ist, haben die dortigen Bezahler etwaige Anträge auf Nachlieferung des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes weiterhin an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Riel, Körnerstraße 3, zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r e.

S.-Nr. 3797 (Dez. I)

Ergänzung der Bücherei des Landeskirchenamts.

Riel, den 19. März 1947.

Bei der Zerstörung unseres Dienstgebäudes durch Luftangriff im Jahre 1944 ist auch ein Teil der Bücherei der Behörde vernichtet worden, und zwar u. a. auch alle diejenigen Bücher, die zur Beratung der Kirchengemeinden und zum Dienstgebrauch ständig benötigt wurden und daher nicht ausgelagert werden konnten. Wie sich ergeben hat, kann mit einer Ergänzung unserer Bücherei auf den dringend notwendigen Umfang vorläufig auf dem sonst üblichen Wege nicht gerechnet werden. Wir ersuchen daher die Synodalausschüsse und die Kirchengemeinden, die örtlichen kirchlichen Büchereien nach Büchern und sonstigem Schrifttum durchzusehen, das für den Dienstgebrauch des Landeskirchenamts von Bedeutung sein und an das Landeskirchenamt abgegeben werden könnte, sei es endgültig gegen Erstattung des Wertes oder sei es vorübergehend leihweise. Besonders entbehrt werden im Landeskirchenamt — ohne daß diese Aufstellung irgendwie erschöpfend wäre — das Reichsgesetzblatt, die preußische Gesetzsammlung, das Gesetzbuch der DCR, das Gesetzbuch unserer Landeskirche aus der Zeit vor 1944, die Rundverfügungen des Landeskirchenamts aus der Zeit vor 1944 (möglichst in geschlossenen Jahrgängen!), das deutsche Pfarrerbuch, die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen,

je einige Stücke der Verfassung und der Verwaltungsordnung unserer Landeskirche. Wichtig sind ebenso neuere wie ältere Jahrgänge.

Soweit eine Abgabe in Frage kommt, ersuchen wir zunächst um kurzen Bericht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

E b s e n.

J.-Nr. 3796 (Dez. III)

Lager und Freizeiten des landeskirchlichen Jugendwerks.

Kiel, den 1. April 1947.

Nachdem im Jahre 1946 vom landeskirchlichen Jugendwerk 65 Lager und Freizeiten mit etwa 2000 Jugendlichen durchgeführt worden sind, soll im Jahre 1947 die doppelte Zahl, vor allem auch aus kirchlich entfremdeten Kreisen, in Lagern und Freizeiten erfasst werden, um diese Jugendlichen zu einem intensiven Hören auf die biblische Botschaft zu bringen und ihnen einen Einblick in die christliche Lebensgemeinschaft zu vermitteln. Hierfür sind kirchliche Kräfte als Lagerleiter und Mitarbeiter unbedingt erforderlich. Die Mitarbeiter im landeskirchlichen Jugendwerk, Pastoren und im Kirchengemeindedienst stehende Diakone und Diakonissen, Gemeindeglieder und -helferinnen, wollen sich deshalb in den Monaten Juli und August auf einen an sie vom Landesjugendpfarramt ergehenden Ruf zur Verfügung stellen. Sie sind für diesen wichtigen Dienst an der heute so gefährdeten und kirchlich entfremdeten Jugend ohne Anrechnung der Zeit auf den Jahresurlaub freizugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r t e.

J.-Nr. 4366 (Dez. I)

Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Kiel, den 31. März 1947.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Niendorf wird mit einer Meldefrist von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zur Neubefetzung ausgeschrieben. Vergütung nach Gruppe VI b der LÖL. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen müssen, wollen sich mit den üblichen Unterlagen schriftlich an den Kirchenvorstand in Hamburg-Niendorf, Friedrich-Ebert-Straße 64, wenden.

J.-Nr. 4148 (Dez. I)

Die Stelle des Kantors und Organisten in Schleswig-Friedrichsberg soll zum 1. Oktober 1947 neu besetzt werden. Die Besoldung beträgt jährlich 2000.— RM, worauf die vorhandene geräumige Dienstwohnung mit 800.— RM angerechnet wird. Bewerber wollen ihre Bewerbung mit Lebenslauf und Zeugnissen über Bildungsgang und Prüfung an den Kirchenvorstand der Gemeinde Schleswig-Friedrichsberg bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Stücks des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes einreichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r t e.

J.-Nr. 3888 (Dez. I)

Empfehlenswerte Schriften.

Flensburg, den 1. April 1947.

Edmund Schlink: Der Ertrag des Kirchenkampfes. 80 Seiten. Verlag E. Bertelsmann, Gütersloh. — Die kleine Schrift, im März 1947 fertiggestellt, gehört in die Hand jedes Amtsträgers der Kirche, ob Geistlicher oder Synodaler, darüber hinaus in die Hand jedes, der vom gegenwärtigen Stand seiner Kirche etwas wissen will. Die Vergangenheit wird ge- deutet als Gericht Gottes, in dem zugleich seine Gnadengaben zur Erneuerung der Kirche offenbar wurden. Die Möglichkeiten und Gefahren der Gegenwart werden aufgezeigt und die Probleme der Neuordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom Standpunkt eines für evangelische Gemeinsamkeit aufgeschlossenen Luthertums erörtert. Wichtige Begriffe wie Bekenntnis und Bekennen, Erneuerung und Ordnung der Evangelischen Kirche werden kurz und in zuweilen meisterhafter Form präzisiert und die neueren Erscheinungen des kirchlichen Lebens werden in ihrem Zusammenhang gezeigt; am Ende erscheint ein Bild der Evangelischen Kirche in den Grundzügen und mit ihren Aufgaben. Das ausgezeichnete in bester schlichter Sprache geschriebene Büchlein wird dringend zur Anschaffung empfohlen.

Bischof H a l f m a n n.

J.-Nr. 4416 (LÖL)

„Pfarrbrevier“, erschienen auf Veranlassung der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland im Kreuzverlag, Stuttgart, Pfisterackerstraße 81. Enthält Laudes, Vesper, Completorium, Tischgebet, Ordnung für das Gebet der Psalmen und Ordnung für eine Lesung der Schrift. Preis 2,40 RM. Vom Verlag erbeten werden Sammelbestellungen durch die Propsteien.

J.-Nr. 3321 (Dez. V)

PERSONALIEN

Berufen:

Am 17. März 1947 der Pastor Gerhard M o d e r s i k i in Hamburg-Schnelsen in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Schnelsen, Propstei Pinneberg;

am 23. März 1947 der Pastor Stephan W i e n b e r g, bisher in Kapstedt (Dänemark), in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Pinneberg.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1947 der bisherige Missionsinspektor Pastor Johann S c h m i d t - B r e k l u m zum geistlichen Konsistorialrat.

Eingeführt:

Am 2. März 1947 der Superintendent a. D. Pastor Martin W a l s d o r f f in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jakobi-Ost in Kiel, Propstei Kiel;

am 16. März 1947 der Pastor Hans Walter H o l l s t e i n in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gattorf, Propstei Hütten.

In den Ruhestand versetzt:

Auf seinen Antrag zum 1. Juni 1947 Propst Heinz A b r a h a m in Rendsburg-Neuwerk I;

auf seinen Antrag zum 1. Juli 1947 Pastor Martin C l a s e n in Reinfeld in Holstein.

Gestorben:

Am 21. Februar 1947 Pastor i. R. Wilhelm H e l l w i g in Obernbreit bei Marktbreit (Oberbayern), zuletzt vom 5. Dezember 1926 bis zu seiner zum 1. April 1934 erfolgten Zuruhebesetzung Pastor der Kirchengemeinde Großenwiehe.